

BEKANNTMACHUNGSSATZUNG DER STADT LUGAU

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), hat der Stadtrat der Stadt Lugau in der Sitzung vom 4. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lugau, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lugau erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Lugau mit dem Titel „Lugauer Anzeiger“ (Amtsblatt für Lugau (mit Ortsteilen Erlbach-Kirchberg und Ursprung)).
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus Lugau, Obere Hauptstraße 26, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Lugau vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus Lugau, Obere Hauptstr. 26 in Lugau vorgenommen.
- (2) Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

§ 7 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Lugau, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Lugau veröffentlicht werden.

- (2) Das Amtsblatt der Stadt Lugau kann zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde www.lugau.de in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Bekanntmachungssatzung der Stadt Lugau vom 9. Februar 1999
- 1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung vom 1. August 2000
- 2. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Lugau vom 17. März 2005
- Bekanntmachungssatzung von Erlbach-Kirchberg vom 14. Januar 1999
- 1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Erlbach-Kirchberg vom 11. Februar 1999
- 2. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Erlbach-Kirchberg vom 25. Juli 2000

Lugau, den 5. April 2016

Weikert
Bürgermeister der Stadt Lugau